

Inhalt

- ▶ Ausbildungsgarantie mit ihren Bezügen zu Jugendberufsagenturen
- ▶ Jugendberufsagenturen: Aufgaben und Herausforderungen
 - ▶ Übergänge begleiten und das Matching zwischen Interessen der jungen Menschen und Betriebe stärken
 - ▶ Unterstützung aller Jugendlichen
 - ▶ Abschlüsse und Anschlüsse sichern
- ▶ Forschungsmethodik der qualitativen Studie
- ▶ Empirische Einblicke in Jugendberufsagenturen als regionale Gestalterinnen der Ausbildungsgarantie
 - ▶ Verständnis einer Ausbildungsgarantie und ihrer Zielgruppe
- ▶ Matching zwischen Berufswünschen der Jugendlichen und dem Fachkräftebedarf der regionalen (Sozial-)Wirtschaft
- ▶ Aktivitäten für einen erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung
- ▶ Gelingensbedingungen in Jugendberufsagenturen zur Gestaltung der Ausbildungsgarantie
- ▶ Handlungsempfehlungen für Jugendberufsagenturen zur Umsetzung einer Ausbildungsgarantie
- ▶ Literaturverzeichnis

Ruth Enggruber | Frank Neises

Jugendberufsagenturen als regionale Gestalterinnen der Ausbildungsgarantie – empirische Einblicke

Die geplante Ausbildungsgarantie hat ordnungspolitische Konsequenzen für die duale Berufsausbildung. Denn zur Versorgung aller Jugendlichen in einer Region sollen bei Bedarf außerbetriebliche Ausbildungsplätze angeboten werden, was die marktwirtschaftliche Zugangssteuerung zur Berufsausbildung beeinflussen würde. Ausgehend von der These, dass damit ein Spannungsfeld zwischen der Berufswahlfreiheit junger Menschen und dem Fachkräftebedarf der Betriebe entsteht, das Jugendberufsagenturen (JBA) ebnen können, werden diese zunächst vorgestellt. Ferner gewähren Ergebnisse aus Experteninterviews, die in sechs ausgewählten Jugendberufsagenturen geführt wurden, empirische Einblicke dazu, wie diese eine Ausbildungsgarantie regional ausgestalten könnten. Auf dieser Basis werden abschließend Handlungsempfehlungen formuliert.

▶ Ausbildungsgarantie mit ihren Bezügen zu Jugendberufsagenturen

Im Koalitionsvertrag wurde 2021 die Einführung einer **Ausbildungsgarantie** angekündigt, „die allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung ermöglicht, stets vorrangig im Betrieb“ (SPD/DIE GRÜNEN/FDP 2021, S. 66). Um diese zu verwirklichen, sollen die vorhandenen Instrumente der Ausbildungsförderung ausgebaut werden. Ferner sollen in „Regionen mit erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen [...] bedarfsgerecht außerbetriebliche Ausbildungsangebote in enger Absprache mit den Sozialpartnern“ (ebd.) initiiert werden. Diese allgemeinen Ausführungen im Koalitionsvertrag hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende 2022 in dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einfüh-

„rung einer Bildungszeit“ (BMAS 2022) präzisiert. Auch wird dort klargelegt, dass es bei der Ausbildungsgarantie darum gehe, „allen jungen Menschen, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, den Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Berufsausbildung zu eröffnen“ (BMAS 2022, S. 3).

Die Einführung einer so verstandenen Ausbildungsgarantie beinhaltet ordnungspolitisch eine bedeutsame Konsequenz: Die bisher geltende **marktwirtschaftliche** Steuerung des Zugangs zu einer dualen Berufsausbildung soll in den Regionen, in denen Ausbildungsplätze in Betrieben fehlen, durch **außerbetriebliche** Ausbildungsangebote in enger Absprache mit den Sozialpartnern ergänzt werden. Damit werden außerbetriebliche Ausbildungsangebote, die bisher gemäß § 76 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) III nur jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen oder Behinderungen sowie jenen mit einer vorzeitigen Auflösung ihres Ausbildungsverhältnisses galten, auch für sogenannte „Marktbenachteiligte“ geöffnet. Dies war in der Vergangenheit nur nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den so bezeichneten neuen Bundesländern möglich, weil dort damals betriebliche Ausbildungsplätze in erheblicher Zahl fehlten (vgl. BERGER/WALDEN 2002).

Angesichts dieser ordnungspolitischen Implikation einer Ausbildungsgarantie ist nicht überraschend, dass insbesondere die Sozialpartner die außerbetrieblichen Ausbildungsplätze kritisch sehen (vgl. EULER/SEEBER 2023), aber dies aus unterschiedlichen Gründen: Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (vgl. BDA 2022) setzt eine so realisierte Ausbildungsgarantie „ein falsches Signal, indem sie einem Rückzug der Jugendlichen auf ein enges Spektrum von Wunschberufen Vorschub leistet, statt sie zu motivieren,

sich auf die vielfältigen offenen Plätze in Ausbildungsbetrieben zu bewerben“ (ebd., S. 3). Im Gegensatz dazu ist der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB 2023) besorgt, dass damit „Unternehmen [...] aus ihrer Verantwortung entlassen werden, Ausbildungsplätze anzubieten“ (ebd., S. 15). Denn der DGB hat neben dem **Fachkräftebedarf** der Betriebe auch ausdrücklich die **Berufswahlfreiheit** der jungen Menschen im Blick, wenn er betont, dass regional für sie ein auswahlfähiges Angebot zu gewährleisten sei, von dem laut dem aus 1980 stammenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts „erst bei 112,5 Angeboten auf 100 Suchende gesprochen werden“ (ebd., S. 12) könne.

In dieser Kontroverse dokumentiert sich ein **Spannungsfeld** zwischen den Interessen der Betriebe an qualifizierten Fachkräften auf der einen und der Berufswahlfreiheit der jungen Menschen auf der anderen Seite. Bereits seit einigen Jahren wird dieses Spannungsfeld auch als „Passungsproblem“ (CHRIST u. a. 2023, S. 14) auf dem Ausbildungsmarkt problematisiert. Angesichts der aktuellen Lage auf dem Ausbildungsmarkt ist davon auszugehen, dass dies zukünftig bei der Umsetzung der Ausbildungsgarantie noch virulenter werden wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) führt unterschiedliche Gründe auf, die zu einer geringeren Passung von Angebot und Nachfrage beitragen können, z. B.: Berufswünsche der Jugendlichen decken sich nicht mit dem Angebot der Betriebe, eingeschränkte Passung von regionaler Nachfrage und regionalem Angebot, fehlende Übereinstimmung der Qualifikationen von Bewerbern und der Anforderungsprofile der Betriebe (vgl. (CHRIST u. a. 2023, S. 14ff.). Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundlegende Frage, wie das zusätzlich in den Regionen zu schaffende außerbetriebliche Ausbildungsangebot sowohl quantitativ in seiner

Anzahl als auch qualitativ bezogen auf die Auswahl der Berufe so berechnet werden kann, dass allen Ausbildungsinteressierten der Zugang zu einer Ausbildung garantiert und der regionale Fachkräftebedarf gedeckt wird. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat dazu zwar ein „Indikatorenset“ (DIETRICH u. a. 2023, S. 13) zusammengestellt, doch stellt es selbstkritisch fest, dass „sicherlich Bedarf für eine ganzheitliche Einschätzung der Situation vor Ort besteht“ (ebd.). Deshalb richtet sich hier der Blick auf die konkreten **regionalen** Bedingungen und die Frage, welche „neutrale“ Stelle vor Ort das Matching zwischen den jugendlichen Berufswünschen und dem Fachkräftebedarf der (Sozial-)Wirtschaft leisten könnte. Bei der Gestaltung der Ausbildungsgarantie in Österreich hat sich für diese Aufgabe der österreichische Arbeitsmarktservice (AMS) (vgl. WIELAND 2020, S. 10) bewährt.

Doch während der österreichische AMS am ehesten den Agenturen für Arbeit in Deutschland entspricht, werden hier **JBA** als eine solche Vermittlungsinstanz auf regionalen Ausbildungsmärkten präferiert (vgl. auch DGB 2023, S. 11, 13). Denn als rechtskreisübergreifende Kooperationsbündnisse verbinden JBA im Übergang Schule-Beruf mindestens die drei Partner Agentur für Arbeit, Jobcenter und den kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinsam können und sollen diese die verschiedenen Instrumente der Ausbildungsförderung, die im SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verankert sind, rechtskreisübergreifend aufeinander abstimmen und miteinander verzahnen. Nach den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2022) sollte dabei zukünftig auch noch das SGB IX (Rehabilitation und

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ergänzt werden.

Bisher fehlen jedoch empirische Untersuchungen dazu, wie JBA die Ausbildungsgarantie regional ausgestalten können. Um dazu erste systematische Einblicke zu gewinnen, wurden sechs JBA als Beispiele guter Praxis mit Experteninterviews befragt.

Vor der Präsentation der Forschungsergebnisse werden zunächst JBA anhand aktueller Daten und mit ihren konzeptionellen Grundlagen – vor allem mit Blick auf ihre Mitwirkung bei der Umsetzung der Ausbildungsgarantie – vorgestellt. Nach kurzen Anmerkungen zur Forschungsmethodik werden die Forschungsergebnisse ausgeführt und abschließend als Anregungen dazu zusammengefasst, wie JBA zur Umsetzung der Ausbildungsgarantie in den Regionen beitragen können.

► Jugendberufsagenturen: Aufgaben und Herausforderungen

Mit der Gründung einer JBA entsteht keine neue Behörde, sodass sich auch nicht die gesetzlich definierten Zuständigkeiten der Beteiligten, also der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem kommunalen Träger der Jugendhilfe, ändern. Die Zusammenarbeit begründet sich auf dem freiwilligen Engagement der Partner und muss spezifisch den lokalen bzw. regionalen Bedingungen entsprechend entwickelt und gestaltet werden. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung oder ein Gebot für diese Kooperation, aber es finden sich in den Sozialgesetzbüchern Regelungen, die eine Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Jugendämtern (er)fordern. Die jeweiligen Handlungslogiken der beteiligten Partner sind durchaus unterschiedlich und haben sich historisch verschieden

entwickelt. Geht es bei den Jobcentern darum, den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestreiten zu können (vgl. § 1 SGB II), ist es die Aufgabe der Agenturen für Arbeit, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen (vgl. § 1 SGB III). Das SGB VIII formuliert hingegen, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden“ (§ 1 SGB VIII). Die hier kurz angerissenen unterschiedlichen Handlungs- und Sichtweisen der in JBA beteiligten Partner deuten eine erste Komplexität der Zusammenarbeit und Beratungstätigkeit an und legen gleichzeitig die Bedeutung der Benennung gemeinsamer Ziele der Partner dar:

„Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg sind die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der komplexen Aufgabe und eine wertschätzende Kultur in der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Kooperation wird dann sinnvoll und erfolgreich, wenn für alle Beteiligten erkennbar wird, dass ihr gemeinsames Handeln auf Basis ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche und ihrer Handlungsgrundsätze zu mehr Erfolgen bei der beruflichen Integration junger Menschen führt“ (NEISES/NUGLISCH 2016, S. 7).

Ergänzt wird hier neben der beruflichen die soziale Integration (vgl. EULER/SEEBER 2023). Gemeinsame Ziele sowie gemeinsames Handeln in vertrauensvoller Zusammenarbeit sollten letztlich zu einer gemeinsamen Identität als JBA führen, die mehr Gestaltungsspielraum und Kontinuität schafft. Dass es sich dabei um eine anspruchsvolle Aufgabe handelt, wird angesichts der unterschiedlichen ge-

setzlichen, organisationsstrukturellen, fachlichen, thematischen und örtlichen Besonderheiten der Kooperationspartner deutlich. Laut Erhebung der Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB wurden bis Juli 2021 bundesweit 353 Jugendberufsagenturen in 400 Kommunen gegründet (vgl. SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BIBB 2022).

► Übergänge begleiten und das Matching zwischen Interessen der jungen Menschen und Betriebe stärken

Der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung ist entscheidend für die späteren Arbeitsmarktchancen junger Erwachsener. Er erfolgt nicht immer geradlinig, und die Jugendphase insgesamt ist geprägt durch (Neu-) Orientierung und Suchbewegungen (vgl. BMFSFJ 2017, S. 6). Um sich in dieser Phase erproben und reflektierte Entscheidungen treffen zu können, benötigen junge Menschen Erfahrungsräume. Die Aufgabe der Beratung in JBA besteht dann darin, ihnen eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten für den Prozess der Übergangsgestaltung zu bieten mit dem Ziel, dass sie „erwerbsbiografische Selbstverantwortung“ (NEISES/WEISS 2023, S. 40) übernehmen. So können JBA Gelegenheiten der praktischen Erprobung eröffnen (Praktika, Berufsfelderkundungen etc.) oder Kontakte zu Betrieben anbahnen (Azubimessen, Speeddating etc.) oder auch Möglichkeiten für persönliche Erfahrungen (Auslandsaufenthalte, Ausbildung weltweit, Freiwilligendienste etc.) ausloten.

Gelingt der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf nicht reibungslos, so gibt es dafür vielfältige Ursachen. Auf der einen Seite können persönliche Aspekte bei den jungen Menschen ver-

verantwortlich sein, auf der anderen Seite aber auch die Bedingungen der Ausbildungssituation vor Ort und nicht zuletzt die hier bereits einfürend genannten „Passungsprobleme“ (CHRIST u. a. 2023, S. 14) am Ausbildungsmarkt. Dann benötigen junge Menschen auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Angebote, die ihnen auch individuell tragfähige Zugänge ins Erwerbsleben eröffnen. Abbildung 1 zeigt, wie sich der Übergangsbereich auf der Strukturebene bisher darstellt. Es existieren die direkten Wege in Ausbildung und Studium, und es gibt eine Vielzahl an Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten. Neben den Leistungen der Sozialgesetzbücher existieren über die letzten Jahre hinweg betrachtet konstant über 300 Programme von Bund

und Ländern in den Handlungsfeldern am Übergang Schule-Beruf. Daneben bieten die Länder auch diverse schulische Bildungsgänge an, die keinen vollqualifizierenden Abschluss ermöglichen. Hinzu kommen Initiativen und Projekte, die von unterschiedlicher Seite (z. B. Stiftungen, Privatwirtschaft) ins Leben gerufen werden, sodass nicht selten auch Fachkräfte die Übersicht in diesem sogenannten „Förderdschungel“ verlieren.

Für die Umsetzung einer Ausbildungs-garantie ist ein abgestimmtes Vorgehen gefordert, das allen Jugendlichen auf ihre individuellen Bedarfe hin abgestimmte Hilfen und Unterstützung gewährt und das Matching für den Übergang in Ausbildung und Beruf

herstellt (vgl. BMAS 2022; DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE 2022; DGB 2023). Dabei ist für sie nicht relevant, aus welchem Rechtskreis heraus sie Leistungen erhalten, entscheidender ist für sie das sogenannte „One-Stop-Government“, also die zentrale Anlaufstelle, die Förderung und Beratung aus einer Hand bietet und bei der sich die Akteure in gemeinsamer Verantwortung für die Gestaltung des Übergangs einbringen (vgl. DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE 2022). Für diese zentrale und verlässliche Beratung und Begleitung durch die JBA, die allen jungen Menschen passende Angebote zugänglich machen soll, werden dort die verschiedenen Rechtskreise und Förderebenen zusammengeführt,

Abbildung 1: Übergangsgestaltung: Teilsysteme und Angebotsvielfalt



was auch in Abbildung 2 farblich zum Ausdruck kommt.

Bestenfalls führt diese Optimierung der Leistungs- und Beratungsprozesse zu einem passenden Matching zwischen den Berufswünschen der Jugendlichen und der Fachkräftesicherung der Betriebe. Ferner sind Schulberufsausbildungen einzubeziehen, die im Ausbildungsgeschehen über ein Drittel der Ausbildungen ausmachen.

► Unterstützung aller Jugendlichen

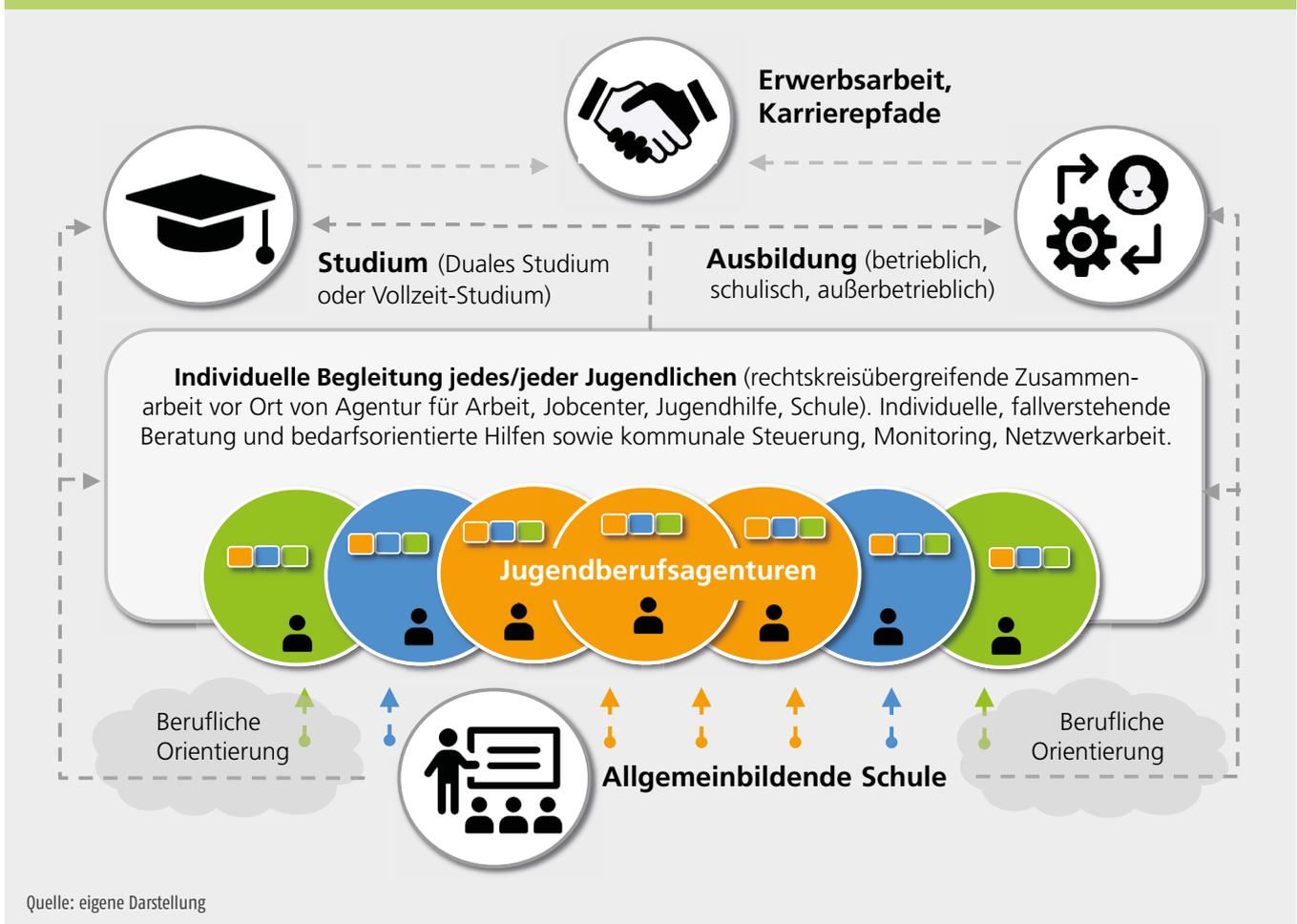
Für alle Jugendlichen ansprechbar zu sein, ist vor dem Hintergrund der politisch präzisierten Ausbildungsgarantie voraussetzungsvoll. Denn es bedeutet,

sowohl **alle** Jugendlichen tatsächlich **erreichen** zu können, als auch für sie die passende **Ansprache** und das passende **Angebot** vorzuhalten. Insbesondere für den ersten Aspekt ist, neben der Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen als abgebendem System, die Einbindung der Jugendhilfe bedeutsam. Sie kann aufsuchende Angebote machen, um junge Menschen zu erreichen, die sich ansonsten institutionellen Angeboten aus unterschiedlichen Gründen entziehen. Doch letztlich sollten sich JBA für alle Belange und Themen aller jungen Menschen am Übergang Schule-Beruf verantwortlich sehen und in dieser Verantwortung gemeinsam fallverstehend beraten. Dabei kann es um punktuelle Unterstützung gehen oder aber um eine dauerhafte

Begleitung der persönlichen Entwicklung im Verlauf der Bildungsbiografie.

Wenn JBA im Rahmen einer Ausbildungsgarantie für alle Jugendlichen verantwortlich sein sollen, dann gilt es auch, junge Menschen weniger nach defizitorientierten Zielgruppenmerkmalen wie „nicht ausbildungsreif“, „sozial benachteiligt“, „lernbehindert“ zu kategorisieren, sondern ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zum Ausgangspunkt der Beratung zu machen. Auch eine enge Begrenzung der Altersspanne ist vor dem Hintergrund der beschriebenen Umsetzung einer Ausbildungsgarantie nur schwer zu halten, denn Jugendforscherinnen und -forscher stellen fest, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Jugend-

Abbildung 2: Übergangsgestaltung durch JBA



phase immer weiter verlängert hat und auch für Menschen mit über 25 Jahren noch Themen des Jugendalters oder der Übergänge relevant sind (vgl. BMFSFJ 2017, S. 464). So stieg das Durchschnittsalter beim Eintritt in die Ausbildung in den letzten Jahren kontinuierlich und lag 2022 für alle Auszubildenden bei 19,9 Jahren, bei ausländischen Auszubildenden bei 22,5 Jahren (vgl. BIBB 2022, S. 157ff.). Das Thema der Absolvierung einer Ausbildung in höherem Alter ist z. B. für Geflüchtete oder junge Mütter relevant. Insofern sollte auch in den JBA bedarfsorientiert und nicht nach starren Altersgrenzen unterstützt werden.

► Abschlüsse und Anschlüsse sichern

Das bildungspolitisch anspruchsvolle Ziel, **alle** ausbildungsinteressierten Jugendlichen mittels einer **Ausbildungs-garantie** zu einem berufsqualifizierenden Abschluss zu führen, wirft die Frage auf, welche Aufgaben den JBA dabei zukommen. JBA sollen sowohl erfolgreiche Zugänge als auch Abschlüsse und Anschlüsse zu den Regelangeboten der beruflichen Bildung sichern. Doch werden immer noch zu häufig Jugendliche aufgrund der beschriebenen Kategorisierungen auf Sonderwege oder in Sondermaßnahmen (z. B. Berufsförderungswerke) vermittelt, die nicht in die regulären Angebote der betrieblichen oder schulischen Ausbildung sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung münden. Separierende Systeme haben aber eine stigmatisierende Wirkung, das wurde in der Forschung schon verschiedentlich nachgewiesen (vgl. EULER/SEEBER 2023; ENGRUBER u. a. 2021).

JBA können vorbereitend und begleitend zur regulären Ausbildung Instrumente des Sozialrechts bzw. Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen,

um Ausbildungsschwierigkeiten vorzubeugen und diesen entgegenzuwirken, z. B. die Assistierte Ausbildung nach § 74-75a SGB III, welche sowohl aufseiten der Auszubildenden als auch der Betriebe Auszubildende anbahnt und/oder im Verlauf unterstützt. Ein ähnliches Angebot stellt die begleitete betriebliche Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III dar.

Unterstützende Leistungen können aber auch den Ausbildungserfolg mittels finanzieller Hilfen wie der Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III) oder dem Budget für Ausbildung (SGB IX) sichern. Zudem sind Zuschüsse für den Bereich Wohnen und Mobilität bedeutsam.

Eine **Ausbildungs-garantie** bedeutet also insgesamt, neben dem Zugang zu einer Berufsausbildung für alle jungen Auszubildenden auch deren individuellen Ausbildungserfolg zu sichern und entsprechende Maßnahmen dafür vorzuhalten. Wie JBA im Detail dazu beitragen können, zeigen die folgenden Ergebnisse aus Experteninterviews.

► Forschungsmethodik der qualitativen Studie

Mittels Experteninterviews in sechs JBA wurden empirisch basierte Aussagen dazu gewonnen, wie JBA regional die Ausbildungs-garantie umsetzen (können). Sowohl für die Berufsbildungs- bzw. Sozialpolitik als auch die Praxis in JBA bieten die gewonnenen Forschungsergebnisse konkrete Handlungsansätze, die zur Nachahmung einladen sollen. Im Einzelnen wurden vier Forschungsfragen mit der hier vorgestellten qualitativen Studie beantwortet:

- (1) Im Mittelpunkt stand die Frage, wie JBA das eingangs erläuterte Spannungsfeld zwischen der Berufswahlfreiheit der jungen Menschen auf der einen und dem Fachkräftebedarf der Betriebe auf der anderen Seite sehen und wie sie vorgehen, um beide Interessengruppen gleichermaßen in einem Matching zu berücksichtigen.
- (2) Mit Blick auf das einleitend genannte Verständnis von Ausbildungs-garantie, wie es im Koalitionsvertrag und Referentenentwurf formuliert ist, interessierte, wie es den JBA gelingt, das dort zumindest programmatisch ausgewiesene Ziel zu verfolgen, **alle** jungen Menschen zu erreichen. Denn dieses Ansinnen ist überaus voraussetzungsvoll, wie vorliegende Studien zu sogenannten „schwer erreichbaren“ Jugendlichen (vgl. z. B. PROMBERGER/KLINGERT/NIVOROZHKIN 2020) oder jenen mit Behinderungen (vgl. ENGRUBER/RÜTZEL 2014) zeigen. Stattdessen könnten sich die JBA lediglich an ausgewählte Zielgruppen richten und z. B. jene mit einer Behinderung ausschließen. Letzteres würde jedoch dem Gedanken der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen (vgl. ENGRUBER u. a. 2021).
- (3) Zudem interessierte das Verständnis einer **vollqualifizierenden** Berufsausbildung der JBA. Denn es gibt kritische Stimmen dazu, dass mit der Ausbildungs-garantie allen jungen Menschen zwar der Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung eröffnet werden soll. Dennoch werden **Schulberufsausbildungen** in dem Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit“ (BMAS 2022) nicht einbezogen, obwohl auch sie zu einem vollqualifizierenden Be-

rufsabschluss führen (vgl. BAGFW 2023, S. 2; KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT 2023, S. 2). Im Referentenentwurf richtet sich der Fokus also ausschließlich auf die duale Berufsausbildung, während Schulberufsausbildungen – ausgeblendet werden, obwohl ihr Anteil 2022 bei 34,9 Prozent im Sektor Berufsausbildung lag (vgl. BIBB 2023, S. 78).

- (4) Im Jahr 2021 blieben trotz aller bildungspolitischen Bemühungen rund 2,64 Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren ohne formalen beruflichen Abschluss. Sie nahmen auch nicht an formalen Bildungsangeboten teil. Die sogenannte „Ungelerntenquote“ stieg damit auf 17,8 Prozent (vgl. BIBB 2023, S. 275). Deshalb wurde erforscht, wie die JBA nicht nur den Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung „garantieren“, sondern auch dazu beitragen können, dass mehr Jugendliche ihre Berufsausbildung erfolgreich abschließen bzw. einen Berufsabschluss erreichen.

Um diese vier Fragen untersuchen zu können, wurden für die Experteninterviews (vgl. BOGNER/LITTIG/MENZ 2014) in Abstimmung mit der Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB (2022) sechs JBA als **Beispiele guter Praxis** für eine „Gesamtpartnerschaft aus drei Rechtskreisen“ (HAGEMANN/RUTH 2019, S. 14) ausgewählt, die den folgenden drei Kriterien entsprechen: Als Indikator für eine enge und auch gelingende Zusammenarbeit arbeiten die drei Behörden (1) nicht nur digital, sondern auch räumlich unter einem Dach zusammen und bieten (2) mindestens eine Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Eltern an (vgl. PAGELS 2022). (3) Ferner wurden JBA mit einer aktiven Jugendhilfe befragt unter der Annahme, dass die Jugendhilfe eher den Bedarfen junger Menschen zu entspre-

chen versucht, während Jobcenter und Agenturen für Arbeit aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung im SGB II und SGB III stärker die Vermittlung in den Ausbildungsmarkt im Blick haben. Mit diesem dritten Kriterium wurde die Frage nach dem Spannungsfeld bzw. Matching zwischen der Berufswahlfreiheit der jungen Menschen auf der einen und dem Fachkräftebedarf der Wirtschaft auf der anderen Seite berücksichtigt.

Um möglichst aussagekräftige Daten zu erhalten, wurde ein kontrastierendes Sample (vgl. BOGNER/LITTIG/MENZ 2014, S. 36) zusammengestellt: So haben die einbezogenen JBA (1) unterschiedlich lange Kooperationserfahrungen und stammen (2) aus vier kreisfreien Städten unterschiedlicher Größe und zwei Landkreisen in (3) sechs Bundesländern – davon vier in West- und zwei in Ostdeutschland. Sie wurden per E-Mail über das geplante Interview informiert mit der Bitte, dafür eine Person mit Expertise zu benennen. Dennoch wurde in einer JBA ein Gruppengespräch mit fünf Personen geführt, in dem alle drei Rechtskreise vertreten waren. An den fünf Einzelinterviews nahmen in vier Fällen Vertreter/-innen der Jugendhilfe und in einem Fall die Schulseite teil. Lediglich das erste Interview fand zur Erprobung des Leitfadens in Präsenz statt, die anderen fünf, so auch jenes mit der Gruppe, erfolgten online.

Fünf der mit einem offenen Leitfaden gestalteten (Online-)Interviews wurden im November 2022 geführt, ein Interview Anfang Januar 2023. Ihre unterschiedliche forschungsmethodische Gestaltung – d.h. online oder in Präsenz sowie Einzel- oder Gruppeninterview – wurde bei der inhaltsanalytischen Auswertung (vgl. BOGNER/LITTIG/MENZ 2014) nicht berücksichtigt. Mithin wurden die sechs Interviewtranskripte alle in gleicher Weise den genannten vier Forschungsfragen fol-

gend inhaltsanalytisch bearbeitet und so die folgenden Ergebnisse gewonnen.

► Empirische Einblicke in Jugendberufsagenturen als regionale Gestalterinnen der Ausbildungsgarantie

► Verständnis einer Ausbildungsgarantie und ihrer Zielgruppe

Grundsätzlich stimmen die befragten JBA darin überein, dass eine Ausbildungsgarantie für eine **vollqualifizierende** Berufsausbildung gilt und diese duale und Schulberufsausbildungen sowie Berufsausbildungen für junge Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO, sogenannte „Reha-Ausbildungen“ (I6, Z. 783), einschließt. Auch mit Blick auf den vorhandenen Fachkräftebedarf werden **Schulberufsausbildungen** wie jene in den Pflege- und Erziehungsberufen besonders herausgestellt, mit der Konsequenz, dass auch Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten ausdrücklich als Praktikums- und Ausbildungsbetriebe einbezogen werden: „Also die ganzen Bereiche, die schulisch ausgebildet werden, dass wir die mit im Blick haben, die Betriebe, die da wieder dranhängen“ (I1, Z. 1071f.). Zudem gibt es Kooperationen zwischen JBA und regionalen Hochschulen im Rahmen dualer Studiengänge, um junge Menschen mit Studienwunsch für die regionale Wirtschaft zu gewinnen und Studienabbrecherinnen bzw. -abbrechern neue Perspektiven bieten zu können.

Ferner sind sich die Befragten einig, dass sie sich mit ihrem breiten sozialrechtlichen „Instrumentenkasten“ (I3, Z. 112), über den sie zur Ausbildungsförderung in der JBA gemeinsam verfügen, vor allem an junge Menschen

mit **Benachteiligungen** richten, auch an jene, die institutionell schwer erreichbar sind oder einen Fluchthintergrund haben. Ferner adressieren sie junge Menschen mit **Behinderungen**. Während einzelne JBA dazu bereits über positive Erfahrungen berichten, planen andere, zukünftig den Reha-Bereich der Agentur für Arbeit sowie die Eingliederungshilfe nach SGB IX zu ergänzen: „Und haben dann nach paar Jahren, [...], haben wir unsere Jugendberufsagentur weiterentwickelt und haben auch den Rechtskreis vom SGB IX aufgenommen, eben auch junge Menschen mit Behinderungen“ (15, Z. 302ff.).

Doch über diese Adressatengruppen hinaus sehen sie sich für **alle** jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf zuständig. und dies „unabhängig davon, welche Schulform, welche Schulart“ (16, Z. 8f.) sie besuchen. In diesem weiten Verständnis gehören somit alle jungen Menschen, so auch Schüler/-innen in Förderschulen oder Gymnasien sowie jene mit (Fach-)Abitur dazu, wenn bei ihnen Schwierigkeiten bei der Berufs- bzw. Studienwahl auftreten können oder sie diese schon haben, sowie Studienabbrecher/-innen, die sich neu orientieren müssen.

Während sich die Befragten in ihrer Zuständigkeit für alle Jugendlichen im Übergang Schule-Beruf einig sind, zeigen sich unterschiedliche Verständnisse zur **Altersspanne**, für die sich JBA im Rahmen einer Ausbildungs-garantie verantwortlich sehen: So wird für eine Ausbildungs-garantie erst nach Abschluss des 18. Lebensjahrs plädiert, da viele Berufsbilder eine Berufsausbildung erst ab 18 nahelegen oder Betriebe wegen des Führerscheins erst Auszubildende ab 18 Jahren einstellen: „Also wir haben eigentlich ein großes Problem, dass jemand unter 18 gar nicht mehr [für eine Ausbildung] gewollt ist“ (11, Z. 29). Deshalb wird vorgeschla-

gen, dass junge Menschen nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule zunächst eine Berufsausbildungsvorbereitung mit einem klar kommunizierten „Ausbildungsversprechen“ (11, Z. 297) absolvieren, bevor sie dann mit 18 in die gewählte Berufsausbildung münden. Im Gegensatz dazu gibt es jedoch auch Stimmen, die sich für eine ab der elften Klasse geltende Ausbildungs-garantie aussprechen, sodass teilweise schon Jugendliche ab 16 davon profitieren können, sofern sie in Tests in der allgemeinbildenden Schule die für die gewählte Berufsausbildung notwendigen Voraussetzungen nachweisen. Sollte dies nicht möglich sein, so absolvieren sie nach diesem Ansatz zunächst eine Berufsausbildungsvorbereitung, die einen hohen Anteil von Betriebspraktika beinhaltet, und beginnen anschließend eine Berufsausbildung.

Während sich die befragten JBA überwiegend – der Zielgruppenbestimmung der Arbeitsverwaltung folgend – an junge Menschen im Alter zwischen 15 und unter 25 Jahren richten, gibt es auch eine JBA, die sich für unter 28-Jährige zuständig sieht, „weil auch der braucht vielleicht noch mal mit 25 oder 26 Orientierung, weil er nicht weiß, wo es hinget“ (16, Z. 864f.). Deshalb wurde sich in der JBA zur Vereinheitlichung der verschiedenen Altersgrenzen in den beteiligten Rechtskreisen darauf geeinigt, die Altersgrenze erst bei Abschluss des 28. Lebensjahres zu ziehen, so wie dies auch oben vorgeschlagen wird.

Um eine Ausbildungs-garantie umsetzen zu können, wird „ein gut abgestimmtes Konzept der vorhandenen Maßnahmen vor Ort“ (15, Z. 776f.) als notwendig erachtet, in dem der kaum noch durchschaubare Förderdschungel mit seinen zahlreichen „Doppelstrukturen“ (12, Z. 845), also parallelen, für unterschiedliche Zielgruppen differenzierten Angeboten und Maßnahmen, abgebaut wird. Er sollte durch ein Sys-

tem mit „Klarheit in den Wegen und in der Struktur“ (12, Z. 853) ersetzt werden, das transparenter und nachvollziehbarer ist und präzise mögliche Bildungswege vorzeichnet. Nach Auskunft der Befragten können JBA in ihrer Region maßgeblich dazu beitragen, dass ein solches **kohärentes Fördersystem** aufgebaut wird. Wie notwendig das ist, wird aufschlussreich erläutert:

„Aber die Gefahr der Doppelstruktur ist immens gegeben, also dass die jungen Leute ja ihr Thema an die verschiedensten Personen hintexten können, morgens in der Schule extrem, dann bist du mittags irgendwo auf dem Skaterplatz, da triffst du den von der mobilen Arbeit und abends sagt dein Freund, komm lass uns ins Jugendhaus gehen und da könntest du auch nochmal mit jemandem sprechen über dein Thema, wenn du jetzt keinen Praktikumsplatz findest. Und alle drei Personen würden nicht sagen, du, da bin ich nicht zuständig. Also, und ja, jetzt war ich nur in meinem Bereich der Jugendhilfe, bei der Agentur für Arbeit, wie gesagt, wenn ich da jemanden hinschicke, da gibt es ja noch, noch auch viele ergänzende Angebote“ (15, Z. 237ff.).

► **Matching zwischen Berufswünschen der Jugendlichen und dem Fachkräftebedarf der regionalen (Sozial-)Wirtschaft**

Wie bereits angeklungen ist, erachten die Befragten ein **kohärentes Fördersystem** im Übergangsprozess von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung als notwendig, um eine Ausbildungs-garantie umsetzen zu können. Dazu greifen sie auf die vorhandenen Instrumente zur Ausbildungsförde-

zung zurück, die sie jedoch insgesamt verbessern wollen. Geleitet werden die meisten von ihnen dabei von ihrer durch Erfahrungen gewonnenen Überzeugung, dass junge Menschen in einem **rationalen Abwägungsprozess** ihre Berufswahl zwischen ihren Berufswünschen und den Bedingungen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt treffen, d. h., „die Jugendlichen sind schon orientiert, zumeist auch diejenigen, von denen wir das nicht denken. Die haben schon ein Gefühl, wo, wo sich in der Welt etwas tut“ (I2, Z. 339ff.). Um Jugendliche in ihren rationalen Entscheidungsprozessen gezielt zu unterstützen, sprechen sich die Experten und Expertinnen für qualitätsvolle **Berufsorientierungs- und Berufsberatungsangebote** in den allgemeinbildenden Schulen aus. So soll auch das Matching zwischen der Berufswahlfreiheit der jungen Menschen auf der einen und der Fachkräftesicherung der Betriebe auf der anderen Seite gelingen. Dazu gehören auch attraktive Informationsveranstaltungen zum regionalen Ausbildungsangebot für junge Menschen und ihre Eltern (z. B. Ausbildungsmessen, Betriebsbesichtigungen, Veranstaltungen in Fußballstadien, Discos oder Freibädern). Ferner wird darauf verwiesen, dass junge Menschen in ihrer „Persönlichkeitsentwicklung“ (I5, Z. 55) unterstützt werden könnten, wenn mit ihnen gemeinsam verständigungsorientiert im Rahmen von ausführlichen Berufsberatungsgesprächen ohne Vermittlungsdruck danach geforscht werde, welche Berufsausbildung sie anstrebten. Wenn dies nicht gelänge – so wird pointiert formuliert – so könne „diese große Idee der Ausbildungsgarantie schlussendlich dann daran zerbrechen“ (I3, Z. 345f.).

Somit ist geplant, „flächendeckend eine möglichst gute, hochwertige Berufsorientierung anzubieten, mit allen Partnern unserer Region. Weil das ist der Start“ (I6, Z. 835ff.). Dabei richtet

sich ein besonderes Augenmerk darauf, zahlreiche und abwechslungsreiche **Betriebspraktika** schon im Laufe des allgemeinbildenden Schulbesuchs anzubieten, damit die Jugendlichen frühzeitig ein breites Spektrum unterschiedlicher Betriebswirklichkeiten kennenlernen und erfahren könnten. Im Gegensatz zu dem im Referentenentwurf enthaltenen § 48a SGB III Berufsorientierungspraktikum (vgl. BMAS 2022) haben die Befragten also nicht nur Angebote für junge Menschen mit festgestellter Berufseignung im Anschluss an den allgemeinbildenden Schulbesuch, sondern alle Schülerinnen und Schüler im Blick. Zudem wird u. a. die Schulsozialarbeit miteingebunden:

„Also mit Schulsozialarbeit, mit Vertretern der Jugendberufsagentur, mit Klassenlehrern, mit dem jungen Menschen selbst, um das schon in der 8. Klasse zu schauen, was sind deine, also was sind deine Interessen, was gibt es, und da auch über Praktika schon den Weg zu bahnen“ (I4, Z. 397ff.).

Neben einer qualitätsvolleren Berufsorientierung mit mehr Gelegenheiten zu Betriebspraktika wird eine verbesserte **Berufsberatung** als bedeutsam für das Matching erachtet: „Und eine Gelingensgarantie ist aus meiner Sicht gerade die Inanspruchnahme der Berufsberatung“ (I6, Z. 41f.). In diesem Zusammenhang wird besonders die sogenannte „Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE)“ als ein Bestandteil der „Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB)“ der Bundesagentur für Arbeit (2021) betont: „Auch die Berufsberatung hat ja jetzt ihr Konzept komplett erweitert, dass die jetzt ja doppelt so viele Berufsberater haben, also die auch an den Schulen vor Ort sind“ (I5, Z. 82f.). Darin sehen die Expertinnen und Experten deutliche Chancen, junge Menschen in ihren teilweise kompli-

zierten, zeit- und damit auch personalaufwendigen Suchprozessen in ihrer Berufswahl zu unterstützen. Dabei sollten die JBA dazu beitragen, dass die Berufsberatung ganzheitlich und nicht nur einseitig auf die Vermittlung freier Ausbildungsplätze ausgerichtet werde. Denn das sei „ja mehr oder weniger die Kernidee von diesen Jugendberufsagenturen, die aber daran ansetzt, dass der einzelne Berater das erkennt, dass er das erkennen möchte“ (I3, Z. 338ff.). Auf die in diesem Zitat auch angesprochene Gelingensbedingung für eine qualitätsvollere Berufsberatung wird unten ausführlicher eingegangen.

Neben einer verbesserten Berufsorientierung und -beratung, auch in Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, sollte nach Auskunft der befragten Expertinnen und Experten ferner das **Übergangsmangement** verbessert werden. So werden in einigen JBA zusätzliche Übergangsmanger/-innen in Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. Gebieten eingesetzt, verstanden als

„ein Baustein der Jugendberufshilfe, um junge Menschen schon früh, also dieses, auch dieses Matching hinzubekommen, Interessen des jungen Menschen und Vermittlung in Praktika, in Einstiegsqualifizierung und dann auch in das passende Ausbildungsangebot. Also die machen auch Bewerbungen, Bewerbungsgespräche“ (I4, Z. 679).

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass durch die JBA das Übergangsmangement verbessert werden sollte, indem Jugendliche an den verschiedenen Stationen beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung begleitet werden, damit niemand verloren geht. Symbolisch wird mit dem Bild der „warmen Hand“ (I4, Z. 298) herausgestellt: „[D]as heißt warme Übergaben.

Wir müssen darauf achten. Wir müssen nicht gucken, ob der Jugendliche das schafft, sondern wir haben dafür zu sorgen, dass das System darunter greift“ (I1, Z. 1731ff.).

In der Gesamtschau wird mit der Einführung einer Ausbildungsgarantie mithin eine veränderte Blickrichtung auf den Matchingprozess eingefordert, die nicht mehr von den Stärken und Schwächen der Jugendlichen, sondern von den Bedingungen im **System** ausgeht. Diese sollten jungen Menschen eine umfassende und individuell abgestimmte Entscheidungsgrundlage sowie ganzheitliche Unterstützung dafür bieten, dass sie ihre Berufswahl sowohl bezogen auf ihre Interessen als auch ihre Beschäftigungschancen rational treffen können und ihnen dabei auch gegebenenfalls notwendige Umwege und Suchbewegungen ermöglicht werden.

Um alle jungen Menschen erreichen und ihnen die Möglichkeit eröffnen zu können, sich umfassend über den regionalen Ausbildungsmarkt – auch unter Beteiligung von Unternehmen aus der Region – sowie die angebotenen Schulberufsausbildungen und dualen Studiengänge zu informieren, wird **Netzwerkarbeit** als unabdingbar zur Umsetzung einer Ausbildungsgarantie erachtet, „weil eine Ausbildungsgarantie alleine klappt nicht“ (I6, Z. 20f.). So verfügen alle befragten JBA – je nach Dauer ihres Bestehens – über mehr oder weniger gut ausgebaute Netzwerke mit allgemein- und berufsbildenden Schulen, Kammern und Arbeitgebervertretungen von Handwerk und Industrie, Betrieben, auch der Sozialwirtschaft und im öffentlichen Dienst, mit Ausländerbehörden sowie der stationären und ambulanten Jugendhilfe sowie teilweise auch der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichten.

Auch aufgrund ihrer Netzwerke verfügen JBA über eine fundierte Datenbasis für das **Bildungsmonitoring**. Denn sie können nicht nur die Daten der drei bei ihnen beteiligten Behörden, sondern ferner Statistiken aus Schulen sowie der Schulaufsicht einbeziehen, um eine aussagekräftige Bildungsberichterstattung in der Region zu gewährleisten. Darauf können sowohl die JBA als auch ihre Netzwerkpartner zurückgreifen, um die jungen Menschen und ihre Eltern sowie die Betriebe umfassend über die Situation am regionalen Ausbildungsmarkt zu informieren. Insbesondere mit Blick auf ein **systematisches Übergangmanagement** wird dabei der Wunsch laut, „nicht nur ein abstraktes Monitoring, sondern personenscharfes Monitoring“ (I1, Z. 355f.) zu haben, was jedoch bisher aufgrund der hohen Datenschutzaufgaben nur in Kooperation mit einigen Schulen gelingt.

Im Zuge ihrer Netzwerkarbeit und langjähriger Kooperationen mit Betrieben verfügen die befragten JBA über einen breiten Fundus an **Praktikums- und Ausbildungsbetrieben**, in die sie die Jugendlichen ihren Berufswünschen entsprechend vermitteln können. Dabei greifen sie auch auf die in den JBA bei den verschiedenen Partnern vorhandenen Angebote wie den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit zurück oder beauftragen Bildungsträger damit. Die häufig geteilte Einschätzung, dass die Akquise von Praktikums- und Ausbildungsbetrieben „so eine klassische sozialpädagogische Aufgabe“ (I2, Z. 940f.) sei, wird von Interviewten kritisch hinterfragt. Es wird dafür plädiert, für die Betriebsakquise besonders qualifiziertes Personal mit entsprechenden Betriebserfahrungen einzustellen.

► Aktivitäten für einen erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung

Um jungen Menschen nicht nur den Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung zu garantieren, sondern sie auch darin zu unterstützen, ihre Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, erläutern alle Befragten, dass sie ausbildungsbegleitende Hilfen wie die **Assistierte Berufsausbildung** (AsA) nach §§ 74-75a SGB III anbieten: „Dann begleiten wir ihn durch die Ausbildung und lassen ihn da nicht alleine“ (I3, Z. 798f.). Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die Betriebe „jemanden reinlassen neben den Auszubildenden“ (I2, Z. 737f.). Zur Gewinnung von Betrieben für die AsA kann auch die JBA beitragen.

Da **Schulberufsausbildungen** im Verständnis aller Expertinnen und Experten bei einer Ausbildungsgarantie mitgedacht werden sollten, wird konsequenterweise gefordert, dass die im SGB III geregelten ausbildungsunterstützenden Hilfen wie AsA auch dafür geöffnet werden sollten. Da dies bisher nicht der Fall ist, bietet eine JBA mit ihren Netzwerkpartnern „ein eigenes AsA-Programm, was so wie AsA ist, aber nicht durch die (Bundesagentur für Arbeit (BA) finanziert wird“ (I2, Z. 716f.).

Neben den von ihnen angebotenen ausbildungsunterstützenden Hilfen wiesen die Befragten auf die große Bedeutung der **Ausbildungsqualität** in den Betrieben hin. Deshalb sollten JBA im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit die Betriebe davon überzeugen, eine gute Ausbildungsqualität zu gewährleisten: Denn

„warum sollen wir da junge Leute hinschicken? Weil die Abbruchquoten in den Betrieben sind ja gigantisch. Weil die jungen Leute ja auch selber sehen, sie werden nicht

vernünftig ausgebildet und werden nur ausgenutzt, und was soll ich da? Also wir haben da ein großes Manko“ (I2, Z. 625ff.).

Zudem bestehe bei schlechter Ausbildungsqualität die Gefahr, dass „die Jugendlichen dann das Gefühl haben, das ganze Gewerk ist schlecht“ (I1, Z. 857), und dieses auch in ihren Peergroups verbreiten mit der Konsequenz, dass möglicherweise attraktive Ausbildungsplätze in anderen Betrieben unbesetzt bleiben. Deshalb wird der Wunsch geäußert, dass „alle Betriebe, die ausbilden, wirklich ihre Aufgabe ernst nehmen“ (I2, Z. 627ff.) und z. B. Handwerksinnungen stärker als „Vertreter/-innen einer guten Ausbildung auftreten“ (I1, Z. 858f.). Eine besondere Bedeutung komme der Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen zu, denn „wenn da auch ein Mensch ist, der mich ernst nimmt oder wo ich sein kann, dann fühle ich mich da wohl“ (I5, Z. 948f.). Um Ausbilder/-innen über die Sichtweisen und Bedürfnisse junger Menschen zu informieren, werden von einigen JBA „regelmäßig Vorträge zur Generation Z in Unternehmen“ (I3, Z. 82) angeboten, auch um zu vermeiden, dass Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet werden.

► Gelingenbedingungen in Jugendberufsagenturen zur Gestaltung der Ausbildungsgarantie

Die bisher vorgestellten Aktivitäten, mit denen JBA aus Sicht der Expertinnen und Experten in ihren Regionen zur Umsetzung der Ausbildungsgarantie beitragen können, sind jedoch an voraussetzungsvolle Bedingungen geknüpft. So wurde die **Partizipation junger Menschen** an der Arbeit der JBA betont, denn sie „sollen sich angesprochen fühlen von dem, was wir tun“ (I6, Z. 601f.). So wird berichtet, dass

die Entwicklung und kontinuierliche Überprüfung des Logos und der Internetseite der JBA unter Mitwirkung Jugendlicher erfolge. Ferner wurden auch Beratungsräume in einer JBA gemeinsam mit jungen Menschen zu gemütlichen Räumlichkeiten mit Wohnzimmeratmosphäre umgestaltet. Insgesamt zeigen die Experteninterviews jedoch, dass die Überlegungen in den JBA noch am Anfang stehen zu der Frage:

„[W]ie können wir die [...] jungen Menschen an der Entwicklung der Jugendberufsagentur beteiligen, um zu wissen, was sie wirklich brauchen? Da sitzen immer die alten Sozialpädagogen, die Mitarbeiter von, Mitarbeiterinnen vom Jobcenter, Agentur für Arbeit, die meinen, sie wüssten, was die jungen Menschen brauchen“ (I4, Z. 797ff.).

Dabei stellt sich auch die Frage nach Beteiligungsformaten wie Social Media. Ausdrücklich sollen nicht nur – wie häufig der Fall – Schüler/-innen in Gymnasien gewonnen, sondern auch jene aus Haupt-, Real- oder Förderschulen angesprochen und einbezogen werden.

Als eine weitere Voraussetzung zur Umsetzung der Ausbildungsgarantie werden **aufsuchende und niederschwellige Angebote** genannt, um auch schwer erreichbare junge Menschen dafür zu gewinnen, mit der JBA zusammenzuarbeiten. Teilweise werden diese gemeinsam aus § 16h SGB II und § 13 SGB VIII, einige auch mit § 11 SGB VIII finanziert.

Zudem wird das **äußere Erscheinungsbild** der JBA als einflussreich herausgestellt, um junge Menschen anzusprechen:

„Was noch wichtig ist, ist der Weg, also eine Agentur unter einem Dach, dass es hier kurze Wege gibt

für die Jugendlichen in einem niederschweligen Haus, sage ich mal, Jugendförderung, Jugendhaus mit Jugendtreff, da sind die Leute cool, das ist kein Amt, kein Jugendamt, kein Sozialamt, keine Agentur für Arbeit“ (I4, Z. 924ff.).

Um rechtskreisübergreifend jungen Menschen ihren individuellen Bedarfen entsprechende Hilfen anbieten zu können, wird von den Befragten die Methode der **kollegialen Fallberatung** flexibel einzelfallbezogen genutzt, d. h., es

„wird kollegiale Fallberatung geben zwischen nur zwei Rechtskreisen, es wird kollegiale Fallberatung vielleicht mal mit drei Rechtskreisen geben, es wird vielleicht auch mal eine geben, wo man Netzwerkpartner einbezieht oder wo vielleicht, weil er sich in einer außerbetrieblichen Maßnahme befindet, auch der Träger beteiligt ist. Ich glaube, das kann man, das kann man gar nicht so festlegen, das ergibt sich aus dem Einzelfall heraus“ (I6, Z. 985ff.).

Eine positive Konsequenz regelmäßiger kollegialer Fallbesprechungen ist, dass alle Mitwirkenden in der JBA voneinander die in den Rechtskreisen vorhandenen Förderinstrumente kennen, d. h., sie erfahren, „was es da alles für Möglichkeiten gibt, und wie viele Gelder es dafür gibt“ (I4, Z. 777ff.). Dennoch sollen die jungen Menschen und ihre Eltern gar nicht merken, aus welchem Rechtskreis sie gefördert werden: Denn es geht um „Leistungen aus einem Guss, zumindest der Jugendliche muss nicht merken, welcher Rechtskreis dahintersteht“ (I1, Z. 474ff.).

Solche „Leistungen aus einem Guss“ (I1, Z. 474) setzen jedoch nach den Erfahrungen der Interviewten eine **rechtskreisübergreifende, vertrauensvolle und gleichgestellte Zusammenarbeit** voraus, die sich am jeweiligen jugend-

lichen Einzelfall und nicht an den Organisationslogiken und -kulturen der beteiligten Behörden orientiert:

„Und das ist es, dass wir gemeinsam auf Augenhöhe zusammenarbeiten in [Name der JBA] und uns einfach mal im ersten Moment von dem Rechtskreis trennen, dass wir uns in die jungen Menschen und deren Eltern oder Großeltern hineinversetzen und dass wir ihr Anliegen aufgreifen“ (I6, Z. 847ff.).

Rechtskreisübergreifende, vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe sollte nicht nur auf der Arbeitsebene zwischen den Mitarbeitenden der drei Behörden bzw. Rechtskreise realisiert sein, sondern es sollten sich auch „die Führungskräfte der drei Institutionen so verständigen, sagen, das ist uns wichtig, [...], wir haben eine Haltung zu diesem gemeinsamen Zusammenarbeiten, das ist ganz wichtig“ (I6, Z. 1234ff.). Dabei sollte auch das Denken in Zuständigkeiten zugunsten eines **ganzheitlichen Blicks auf die Jugendlichen** überwunden werden, d. h., „das muss man vorleben als Institution, und es muss sich entwickeln, auch bei dem Mitarbeiter, der ja vorher beschränkt war auf sein Kästchen“ (I3, Z. 334).

In allen Interviews wird betont, dass die JBA sowohl in ihrer institutionellen Entwicklung als auch zur Umsetzung innovativer Förderansätze auf Programme des Bundes (vor allem „JUGEND STÄRKEN im Quartier“¹) und der Bundesländer angewiesen waren und dies auch weiterhin sind, weil sie über kein eigenes Budget verfügen. Denn sie sind keine eigene Behörde, sondern lediglich

eine „kooperationswillige Bürogemeinschaft“ (I1, Z. 1021f.), im besten Fall eine „Verantwortungsgemeinschaft“ (I1, Z. 1735f.), die über kein gemeinsames Budget für Gestaltungsaufgaben und keine gemeinsame Rechtsgrundlage verfügt.

Als weitere Gelingensbedingung wird in den Experteninterviews die **Erreichbarkeit** von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen angesprochen. So wird vor allem in Landkreisen von jungen Menschen viel Mobilität verlangt, um weite Anfahrten zu Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen zu überwinden. Deshalb sei grundsätzlich zu klären, wie die Fahrtkosten oder der Bau von Wohnheimen finanziert werden können.

Schließlich wird als eine weitere Gelingensbedingung herausgestellt, dass die zentrale **Steuerung der Bundesagentur für Arbeit** sozialpolitisch überdacht und flexibilisiert werden sollte, um stärker kommunale Lösungen zu ermöglichen, weil bisher „hier vor Ort ja wenig Spielraum [...] ist. Also das, was ja vom Bund dann kommt, muss eins zu eins auch vor Ort umgesetzt werden, obwohl unsere Bedarfslage hier eine andere wäre“ (I5, Z. 750ff.).

► Handlungsempfehlungen für Jugendberufsagenturen zur Umsetzung einer Ausbildungsgarantie

Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung soll die **Ausbildungsgarantie** „allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung [eröffnen], stets vorrangig im Betrieb“ (SPD/DIE GRÜNEN/FDP 2021, S. 66). Damit JBA in ihren Regionen zur Umsetzung einer so verstandenen Ausbildungsgarantie beitragen können, lassen sich aus den erzielten Forschungsergebnissen die folgenden

13 Handlungsempfehlungen gewinnen:

- (1) JBA sollten sich an **alle** jungen Menschen in der Region richten, die bei ihrem Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung unterstützt und bei Bedarf auch während einer Berufsausbildung begleitet werden möchten.
- (2) Es wird für ein **weites Berufsausbildungsverständnis** plädiert, das sowohl duale als auch Schulberufsausbildungen sowie duale Studiengänge einbezieht. Dies gilt auch für sogenannte Reha-Ausbildungen für junge Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG, obgleich diese vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention an anderer Stelle kritisch zu diskutieren wären (vgl. ENGGRUBER u. a. 2021).
- (3) Unterschiedliche Hinweise zeigen sich zu den **Altersgruppen** junger Menschen: Einerseits gibt es Stimmen für eine Ausbildungs-garantie nach Abschluss der allgemeinbildenden Schulpflicht und somit auch schon für 16-Jährige, sofern diese die notwendigen Voraussetzungen für die gewünschte Berufsausbildung in Tests nachweisen können. Andererseits wird sich für das 18. Lebensjahr ausgesprochen, weil Betriebe nur noch Auszubildende ab 18 Jahren nachfragten. Ebenso verschieden fallen die Hinweise zu den Altersgrenzen aus: Während die einen für eine Ausbildungsgarantie über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus plädieren, folgen andere den Vorgaben im SGB II und III und damit einer Altersbegrenzung auf unter 25-Jährige. Insgesamt zeigen sich bezogen auf die Altersgruppen junger Menschen, für die eine Ausbildungsgarantie gelten sollte, so

1 Im Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden von 2015 bis 2022 in zwei Förderrunden junge Menschen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren darin unterstützt, trotz sozialer Benachteiligungen in ihrem Übergang von der Schule in Beruf und Erwerbsarbeit eine Lebensperspektive zu entwickeln, vgl. URL: <https://www.jugend-staerken.de/> (Stand: 18.08.2023).

unterschiedliche Einschätzungen, dass dazu weitere Forschungen und Debatten notwendig sind.

Zu der einleitend herausgestellten Kontroverse zwischen den Sozialpartnern, dass eine Ausbildungsgarantie mit zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen realisiert werden sollte, lassen sich aus den Aussagen der Befragten die folgenden weiteren Empfehlungen herauslesen:

- (4) Aufgrund ihrer Erfahrungen empfehlen sie, grundsätzlich davon auszugehen, dass junge Menschen in **rationalen Entscheidungsprozessen** abwägen, wie sie ihre individuellen Berufswünsche mit den jeweiligen Bedingungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt abstimmen können. So verstanden, würden die Jugendlichen aus Eigeninteresse das Spannungsfeld zwischen ihrer Berufswahlfreiheit auf der einen und der Fachkräftesicherung der Wirtschaft auf der anderen Seite austarieren.
- (5) Dafür benötigten sie allerdings eine breite Informationsbasis, die von den JBA zu gewährleisten sei in Form einer qualitativ vollen als bisher gestalteten **Berufsorientierung** mit zahlreichen betrieblichen Erfahrungsmöglichkeiten im Rahmen von Praktika.
- (6) Zudem sollte die **Berufsberatung** weiter ausgebaut und ebenfalls verbessert werden, wozu auch der neue Ansatz der „Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB)“ der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2021) zu nutzen sei.
- (7) Ferner sei ein hochwertiges **Übergangsmangement** notwendig, das auf einem aussagekräftigen **Bildungsmonitoring** – am besten mit personenbezogenen Daten – basiere. Von zentraler Bedeutung sei dabei, die Übergangsbegleitung **ganzheitlicher** und

individueller als bisher an den Wünschen und Vorstellungen der Jugendlichen auszurichten.

- (8) Ferner sei die gemeinsam gestaltete **kollegiale Fallberatung** am individuellen Bedarf in Abstimmung mit den jeweiligen Bedingungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu orientieren.
- (9) Um auch junge Menschen zu erreichen, die Förderinstitutionen kritisch gegenüberstehen, sollten die JBA **aufsuchende** und/oder **niederschwellige Angebote** machen, die gemeinsam aus den SGB II und VIII finanziert werden könnten.
- (10) Zudem sei insgesamt ein **kohärentes Fördersystem** mit für Jugendliche und Eltern klar und nachvollziehbar strukturierten Bildungswegen ohne Doppel- oder Mehrfachstrukturen gefordert, um die Ausbildungsgarantie zu realisieren.
- (11) Ferner wird empfohlen, dass die JBA verstärkt gemeinsam mit den Jugendlichen überlegen sollten, welche Angebote diese benötigen, wie das öffentliche Bild der JBA für sie attraktiver gestaltet und wie grundsätzlich die **Partizipation** junger Menschen ausgebaut werden könnte.

Wenn alle diese elf Bedingungen in JBA erfüllt sind, so ist zusammenfassend nochmals festzuhalten, gehen die Interviewten davon aus, dass die jungen Menschen auf einer breiten Informationsbasis in einem rationalen Abwägungsprozess zwischen ihren Berufswünschen auf der einen und Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt auf der anderen Seite eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung oder ein (duales) Hochschulstudium aufnehmen würden. Dies hätte zur Folge, dass nur noch wenige Jugendliche eine **außerbetriebliche Berufsausbildung** nachfragen würden, zumal Erfahrungen zeigten, dass

die Sorge, sie würden eine solche bevorzugen, „eigentlich überflüssig ist, ..., wie gesagt, es wird mit den Füßen abgestimmt“ (I2, Z. 318f.). Außerdem sei das qualitative und quantitative Angebot außerbetrieblicher Ausbildungsplätze auf Basis des in den JBA vorhandenen Bildungsmonitorings gut bestimmbar.

- (12) Dabei raten alle Interviewten zur **kooperativen Variante außerbetrieblicher Berufsausbildung**, da sie mit ihrer Betriebsnähe die besten Chancen auf den Übergang in eine betriebliche Ausbildung sowie spätere Aufnahme von Erwerbsarbeit biete.
- (13) Um jungen Menschen im Rahmen einer Ausbildungsgarantie nicht nur den Zugang zu, sondern ebenso den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen, sollten JBA **ausbildungsunterstützende Angebote** – auch für Schulberufsausbildungen – eröffnen.

Bis bundesweit alle 353 JBA, die sich auf 348 der insgesamt 400 deutschen Kommunen verteilen (vgl. SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAAGENTUREN IM BIBB 2022, S. 4), diesen 13 Handlungsempfehlungen folgen werden, um in ihren Regionen eine Ausbildungsgarantie umsetzen zu können, wird es noch einige Zeit dauern. Darauf verweisen zumindest die Untersuchungen der SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAAGENTUREN IM BIBB (2022, S. 4): Während die als Beispiele guter Praxis befragten JBA alle über mindestens eine gemeinsame Stelle im Sinne des **One-Stop-Government** verfügten, ist dies nur bei gut 43 Prozent der JBA der Fall. Dieser kritisch stimmende Befund kann als ein Indiz dafür gelten, dass die Entwicklung hin zu **einer vertrauensvollen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit auf Augenhöhe** in mehr als der Hälfte der bundesweit vor-

handenen JBA noch aussteht. Dies mag auch daran liegen, dass JBA als freiwilliges Kooperationsbündnis bisher über kein eigenes Budget verfügen. Deshalb bleibt ihnen nur die Möglichkeit, Programme des Bundes und der Länder zu nutzen, um sich als gemeinsame Organisation zu konstituieren und innovative Förderansätze realisieren zu können. Diese auf Dauer von den Befragten als belastend und zeitraubend erlebten Antragstellungen im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen könnten vermieden und zudem Anreize zur Weiterentwicklung geschaffen werden, wenn JBA, die sich aktiv in die Umsetzung der Ausbildungsgarantie in ihrer Region einbringen, unterstützt würden. Damit könnten sie auch **Leistungen aus einem Guss**, die jungen Menschen und ihren Eltern von einer attraktiv gestalteten Anlaufstelle unter einem Dach angeboten und mittels **kollegialer Fallberatung** auf die individuellen Bedarfe der Ausbildungssuchenden abgestimmt werden, besser realisieren.

► Literaturverzeichnis

- BAGFW – BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIE WOHLFAHRTSPFLEGE (Hrsg.): Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit. Berlin 2023. URL: <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-aus-und-weiterbildungsfoerderung-und-einfuehrung-einer-bildungszeit> (Stand: 20.06.2023)
- BDA – BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE (Hrsg.): Die „Ausbildungsgarantie“ als „Chancengarantie“ verstehen und ausgestalten – Förderinstrumente weiter optimieren. 2022. URL: <https://arbeitgeber.de/portfolio-item/die-ausbildungs-garantie-als-chancengaran->
- [tie-verstehen-und-ausgestalten/](#) (Stand: 20.06.2023)
- BERGER, Klaus; WALDEN, Günter: Außerbetrieblich und doch „betriebsnah“ – Zwischenbilanz und Perspektiven der Bundesländer-Ausbildungsplatzprogramme Ost. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 31 (2002) 4, S. 17–20. URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/712> (Stand: 20.06.2023)
- BIBB – BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2023. URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datens-report_2023_11102023.pdf (Stand: 19.10.2023)
- BMAS – BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines „Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit“. Berlin 2022. URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurf/ref-weiterbildungsfoerdungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 20.06.2023)
- BMFSFJ – BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2017. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (Stand: 20.06.2023)
- BOGNER, Alexander; LITTIG, Beate; MENZ, Wolfgang: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden 2014
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.): Die Lebensbegleitende Berufsberatung der BA. Richtungsweisend auf dem Berufsweg. Nürnberg 2021. URL: https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der-ba_ba035445.pdf (Stand: 20.06.2023)
- CHRIST, Alexander; SCHUSS, Eric; MILDE, Bettina; GRANATH, Ralf-Olaf: Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2022. Analysen auf Basis der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge und der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. September. 2023. URL: <https://www.bibb.de/de/168852.php> (Stand: 20.06.2023)
- DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX. Berlin 2022. URL: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-31-20-unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf> (Stand: 20.06.2023)
- DGB – DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (Hrsg.): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit. Berlin 2023
- DIETRICH, Hans; FITZENBERGER, Bernd; JANSSEN, Simon; KRUPPE, Thomas; LANG, Julia; LEBER, Ute; OSIANDER, Christopher; SEIBERT, Holger; STEPHAN, Gesine: IAB-Stellungnahme 1/2023. Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Weiterbildungsgesetz. Nürnberg 2023
- ENGGRUBER, Ruth; NEISES, Frank; OEHME, Andreas; PALLEIT, Leander; SCHRÖER, Wolfgang; TILLMANN, Frank: Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem

- aus menschenrechtlicher Perspektive. Expertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes. Berlin 2021. URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf (Stand: 20.06.2023)
- ENGRUBER, Ruth; RÜTZEL, Josef: Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderung. Eine repräsentative Befragung von Betrieben. Gütersloh 2014. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Bibliothek/Doi_Publikationen/GP_Berufsbildung_junger_Menschen_mit_Behinderungen.pdf (Stand: 20.06.2023)
- EULER, Dieter; SEEBER, Susan: Ausbildungsgarantie. Ein Instrument zur Fachkräftesicherung und gesellschaftlichen Integration junger Menschen. Bielefeld 2023. URL: <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19971.pdf> (Stand: 20.06.2023)
- HAGEMANN, Linda; RUTH, Marina (unter Mitarbeit von ALFUSS, Charlotte): Schnittstellen in der Sozialpolitik. Eine Analyse am Beispiel der Einrichtung von Jugendberufsagenturen. IAQ Report 2019/02. URL: <https://www.uni-due.de/iaq/iaq-report-info.php?nr=2019-02> (Stand: 20.06.2023)
- KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT (Hrsg.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit. Berlin 2023. URL: <https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2023/01/2023-KoVJugendsozialarbeit-Stellungnahme-Weiterbildung.pdf> (Stand: 20.06.2023)
- NEISES, Frank; NUGLISCH, Ralf: Jugendberufsagenturen. Gemeinsam mehr erreichen. Policy Paper II der Konrad-Adenauer-Stiftung. Sankt Augustin 2016. URL: https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_45230_1.pdf (Stand: 20.06.2023)
- NEISES, Frank; WEISS, Ulrich: Jugend zwischen Aufbruch und Stagnation. Förderung erwerbsbiografischer Selbstverantwortung am Übergang Schule – Beruf. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 52 (2023) 2, S. 40-43. URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/18667> (Stand: 20.06.2023)
- PAGELS, Nils: Kommunale Sozialpolitik im Mehrebenensystem: Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit bei Umsetzung und Gewährleistung von Sozialleistungen. In: DIFIS-Studie 06/2022. Duisburg/Bremen 2022. URL: <https://difis.org/f/004f4fc8f3.pdf> (Stand: 20.06.2023)
- PROMBERGER, Markus; KLINGERT, Isabell; NIVOROZHKIN, Anton: Einbeziehung schwer zu erreichender junger Menschen in die Grundsicherung – eine Erfolgsgeschichte? In: IAB-Forum 29. Oktober 2020. URL: <https://www.iab-forum.de/einbeziehung-schwer-zu-erreichender-junger-menschen-in-die-grundsicherung-eine-erfolgsgeschichte/> (Stand: 20.06.2023)
- SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Jugendberufsagenturen bundesweit. Ergebnisse aus der Erhebung zu rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen am Übergang Schule-Beruf. Bonn 2022. URL: https://www.servicestelle-jba.de/wws/sjba_erhebung_jugendberufsagenturen_bundesweit_barrierefrei.pdf (Stand: 20.06.2023)
- SPD/DIE GRÜNEN/FDP – SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI (Hrsg.): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vom 24. November 2021. Berlin 2021. URL: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag_2021–2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021–2025.pdf) (Stand: 20.06.2023)
- WIELAND, Clemens: Die Ausbildungsgarantie in Österreich. Funktionsweise – Wirkungen – Institutionen. Gütersloh 2020. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/2020_Ausbildungsgarantie_Oesterreich.pdf (Stand: 20.06.2023)

Abstract

The planned training guarantee has regulatory consequences for dual vocational training. This is because extra-company training places are to be offered as needed to supply all young people in a region, which would influence the market-based control of access to vocational training. Based on the thesis that this creates a field of tension between young people's freedom

to choose an occupation and companies' need for skilled workers, which youth vocational agencies can smooth out, these are first presented. Furthermore, results from expert interviews conducted in six selected youth vocational agencies provide empirical insights into how they could design a training guarantee on a regional basis. Finally, recommendations for action are formulated on this basis.

Impressum

BIBB REPORT

17. Jahrgang, Heft 2, November 2023

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Der Präsident

Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116

53113 Bonn

Internet: www.bibb.de

Redaktion: Britta Nelskamp, Lena Schnabel
(V.i.S.d.P.)

Rückfragen zum Inhalt an

neises@bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“

E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de

www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vertrieb: vertrieb@bibb.de

Abonnement: bibbreport@bibb.de

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich

Stauffenbergstraße 7

51379 Leverkusen

Internet: www.budrich.de

E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International).

Weitere Informationen zu Creative Commons und

Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.



ISSN 1865-0821 (Print)

ISSN 1866-7279 (Internet)

urn:nbn:de:0035-1078-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Enggruber, Ruth; Neises, Frank: Jugendberufsagenturen als regionale Gestalterinnen der Ausbildungsgarantie – empirische Einblicke. BIBB Report 2. Bonn 2023. URL: www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19242

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.